

Supply-Chain-Kette – Hoheitsgebiet des Versenders

ZULAUF/NACHLAUF Mit den Verantwortlichkeiten bei multimodalen Transporten endet die Serie zu den Pflichten aller Beteiligten im Gefahrguttransport.

Nachdem die Serie über Verantwortlichkeiten beim reinen Straßen-transport von Gefahrgütern abgeschlossen ist, widmet sich der letzte Teil der Serie den multimodalen Transporten. Damit sind Beförderungen gemeint, die einen See- oder Lufttransport einschließen mit einem Vorlauf oder Nachlauf auf der Straße. IMDG-Code und IATA-DGR regeln ausschließlich die Transportbedingungen für den reinen See- beziehungsweise Lufttransport. Dieser Beitrag beschäftigt sich ausschließlich mit dem Verantwortungsbereich des Versenders. Weitere Beteiligte wie Schiffspersonal, Umschlagpersonal im Hafen oder Personal der Luftverkehrsgesellschaften werden zwar erwähnt, jedoch nicht im Detail hinsichtlich ihrer Pflichten erläutert.

Vor- und Nachlauf regelt das ADR

Der Vorlauf beziehungsweise Nachlauf auf der Straße wird im ADR selbst geregelt. 1.1.4.2 ADR enthält hierbei die dafür relevanten Festlegungen. Zusammenfassend kann man sagen, dass Versandstücke und sonstige Umschließungen wie Tanks bei multimodalen Transporten bereits nach den See- oder Luftvorschriften

Versender und Packer

- › Sind die Gefahrgüter korrekt klassifiziert und zur Beförderung zugelassen?
- › Wurde ein Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) erstellt?
- › Sind die Verpackungen zugelassen?
- › Wurden die Versandstücke korrekt gekennzeichnet?
- › Wurden die Zusammenladeverbote / Trennvorschriften innerhalb einer Beförderungseinheit beachtet?
- › Wurde die Beförderungseinheit (CTU) korrekt plakatiert und beschriftet?
- › Wurden alle beteiligten Mitarbeiter ausreichend geschult / unterwiesen?



Gehört auch zum Aufgabenbereich des Versenders: Packer der CTU.

gekennzeichnet werden. Das ADR akzeptiert diese Kennzeichnungen, auch wenn diese vom ADR abweichen. Liegt ein solcher Unterschied vor, muss jedoch im Be-

Mangel: Nach wie vor fehlt die Gefahrgutverordnung Luft für den Transport im Luftverkehr.

förderungspapier nach ADR mit dem Hinweis „Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1“ hingewiesen werden. Ein Beispiel hierfür wäre die Kennzeichnung eines Versandstücks mit Methanol im Luftverkehr. Hier wäre der Gefahrzettel 6.1 für die Nebengefahr „giftig“ nicht erforderlich, im Straßenverkehr dagegen schon. Auch bei ortsbeweglichen Tanks gibt es Unterschiede hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften, die über die Zulaufsregelung in 1.1.4.2 ADR jedoch ebenfalls abgedeckt sind.

Verantwortlichkeiten im Luftverkehr

Die Pflichten im Luftverkehr seitens des versendenden Unternehmens sind relativ einfach zu erklären. Im IATA-DGR-Handbuch findet man an zahlreichen Stellen einen Hinweis auf Verantwortlichkeiten und überall ist ausschließlich vom „Versender“ die Rede. Dieser hat die

vollumfängliche Verantwortlichkeit für die korrekte Versendung der Gefahrgüter, das heißt hinsichtlich der Auswahl der Verpackung, der korrekten Vorbereitung der Packstücke einschließlich der Kennzeichnung und der Erstellung einer Shipper's Declaration, sofern erforderlich. Die Ausbildungsanforderungen sind in Abschnitt 1.5 IATA-DGR geregelt. Neben dem bereits genannten Versender, der der Personalkategorie 1 gemäß Tabelle 1.5A zugeordnet ist, müssen aber auch alle Mitarbeiter, die verpacken gemäß Personalkategorie 2 geschult werden. Auch dafür ist natürlich das versendende Unternehmen verantwortlich. Zusätzlich gibt es zehn weitere Personalkategorien, angefangen von dem Speditionspersonal über Mitarbeiter der Airlines bis hin zu Sicherheitspersonal, die entsprechend ihres Aufgabenbereiches geschult werden müssen.

Was nach wie vor im Luftverkehr fehlt, ist eine Gefahrgutverordnung Luft. Als einzigem Verkehrsträger mangelt es hier an einer nationalen Umsetzung, da das Luftfahrtbundesamt als zuständige Behörde der Meinung ist, das wäre nicht erforderlich. Grundsätzliche Regelungen findet man nur im Luftsicherheitsgesetz, der Luftverkehrszulassungsordnung und den Nachrichten für Luftfahrer.

Verantwortung

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer
- Teil 5: Verpacker
- Teil 6: Verlader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer
- Teil 9: Entlader
- Teil 10: Empfänger
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: **Multimodaler Transport**

Verantwortlichkeiten im Seeverkehr

Die Verantwortlichkeiten beim Seetransport gefährlicher Güter sind für den deutschen Rechtsbereich in der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) geregelt. Die konkreten Pflichten findet man im Paragraf 9 der GGVSee, gegliedert in einzelne Absätze innerhalb des Paragrafen. Es wäre wünschenswert, wenn die Gesetzgeber zum Zwecke der besseren Lesbarkeit diese Pflichten in Analogie zur GGVSEB auf mehrere Paragrafen aufteilen würden, dies vielleicht als Anregung für die demnächst anstehende Überarbeitung.

Der Versender gemäß GGVSee ist hierbei im Paragraf 2 (3) folgendermaßen definiert: Versender ist der Hersteller oder Vertreter gefährlicher Güter oder jede andere Person, die die Beförderung gefährlicher Güter ursprünglich veranlasst. Es handelt sich vom Grundsatz her also wie beim Straßentransport um eine unternehmerische Verantwortung. Diese obliegt der Geschäftsleitung, die diese Pflichten aber wiederum auf beauftragte Personen übertragen kann, wie wir das beim Straßentransport bereits gesehen haben. Die Formulierung „...jede andere Person...“ passt allerdings nicht ganz in dieses Schema, hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob es sich dabei um ein Unternehmen oder „nur“ um eine natürliche Person handelt.

Auf Seiten des Versenders gibt es neben dem spezifischen Aufgabenbereich unter Umständen noch den Verantwortungsbereich „Packer der CTU“ zu berücksichtigen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Fahrzeug oder Container für die Seereise komplett vorbereitet wird. Unter anderem ist dann die Erstellung eines Container-/Fahrzeugpackzertifikats erforderlich. Mitarbeiter, die dieses erstellen und unterschreiben, benötigen eine spezielle Ausbildung nach der CTU-Packrichtlinie.

Die Schulungs-/Unterweisungspflichten im Seeverkehr für das beteiligte Landpersonal sind festgelegt im Paragraf 4 (12) GGVSee in Verbindung mit Kapitel 1.3 IMDG-Code: Paragraf 4 (12) GGVSee: Landpersonal, das Aufgaben nach Unterabschnitt 1.3.1.2 des IMDG-Codes ausübt, ist vor der selbstständigen Übernahme der Aufgaben nach den Vorschriften

des Kapitels 1.3 des IMDG Codes zu unterweisen. Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen. Datum und Inhalt der Unterweisung sind unverzüglich nach der Unterweisung aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und dem Arbeitnehmer und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

Warum man beim Seetransport der Meinung ist, ein fünfjähriges Intervall sei ausreichend, ist nicht nachvollziehbar. Auch im Seeverkehr ändern sich die Vorschriften alle zwei Jahre, so dass ein Rhythmus von zwei Jahren wie im Luftverkehr plausibler wäre.

Jürgen Werny

Gefahrgutbeauftragter, München

Checklisten-Service

Im Internet unter www.gefahrgut-online.de können Sie sich die vollständige Checkliste für den Pflichtenbereich „Versender Seeverkehr“ herunterladen. Ferner sind detaillierte Checklisten für die Erstellung eines Beförderungsdokuments (IMO-Erklärung), für den Versand begrenzter Mengen (Limited quantities) sowie für die Kontrolle von Beförderungseinheiten / Containern bereitgestellt.

Da es für den Bereich Luftverkehr keine eigene Gefahrgutverordnung Luft gibt, machen Checklisten hier weniger Sinn.

**Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA**

**Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu**

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202

Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu
Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98